



Geschäftsordnung für den Vorstand (Fassung 20. November 2020)

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 10 der Satzung des DNK. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist nach § 8 der Satzung die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht nach § 10 der Satzung aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und denen des erweiterten Vorstands (sogenannte Beisitzer).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem



schriftführenden Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne von §26 BGB.

- (3) Der erweiterte Vorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand und beteiligt sich an der Beschlussfassung. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat bei Abstimmungen eine Stimme. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt nach § 8 der Satzung ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Gesamtvorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen; gleiches gilt für die Abberufung. Der Geschäftsführer darf, sofern die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehalten der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.
- (4) Die Ausübung des Vorstandsmandats ist nach § 10 der Satzung grundsätzlich unvereinbar mit einem politischen Mandat und / oder mit einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Arzneimittelindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Medizinprodukteindustrie oder der Tabakindustrie. Als politisches Mandat wird auch die Ausübung von Vorstandsämtern in Berufsverbänden der Heil- und Gesundheitsberufe sowie in Verbänden der vorstehend genannten Industrien angesehen.



§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:

- a. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt:
 - Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - Beauftragung von Dienstleistern
 - Vertragsabschlüsse
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung
- b. Der Gesamtvorstand ist über die nach Punkt a. getätigten Maßnahmen jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.

(2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

a) Vorsitzende:

Der Vorsitzenden obliegen die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Sie plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Die Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

b) Stellvertretende Vorsitzende:

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.

c) Schatzmeisterin:

Der Schatzmeisterin obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.



d) Schriftführer:

Dem Schriftführer obliegt die Zuständigkeit für Protokollführung des Vorstandes und für die Koordination der Vereinsgeschäfte, wie zum Beispiel Mitglieder- und Finanzverwaltung, Korrespondenz, Pflege des Internetauftritts.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Die Geschäftsstelle ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.
- (2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den Geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen. In allen anderen Fällen gilt § 10 Absatz 4 der Satzung.

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Vorstandsmitglieder dürfen nach § 10 Absatz 3 der Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Unter Bezug auf §670 BGB werden unter Aufwendungen Auslagen verstanden, welche Mitglieder aus ihren Mitteln aufbringen, um für den Verein tätig zu sei, wie z.B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten oder Kosten für Material.
- (3) Aufwandsentschädigungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn die Aufwendungen anhand von Belegen konkret nachgewiesen werden können.
- (4) Für die Berechnungen von Aufwendungen für Reisen im Vereinsauftrag wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.



- (5) Zahlungen zum Ausgleich von Arbeitsleistungen, des Zeitaufwandes oder eventuell des entgangenen Verdienstes dürfen nicht geleistet werden. Auch dürfen keine pauschalen Aufwandsentschädigungen ohne Vorlage von Belegen gezahlt werden.

§ 7 Schriftliche und elektronische Beschlussfassungen

- (1) Alle Beschlüsse, die der Vorstand trifft, können nach § 10 der Satzung auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden. Sie sind in geeigneter Form zu protokollieren.
- (2) Zu diesem Zweck werden Beschlussvorlagen mit folgenden Punkten erstellt und an die Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung verteilt: (a) Hintergrund und Ziel der Beschlussvorlage (b) Beschlussvorschlag (c) Antwortschema: Stimme zu / Stimme nicht zu / Enthalte mich.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern muss ausreichend Zeit zur schriftlichen oder elektronischen Rückmeldung gegeben werden. Der Zeitraum ist für jede Abstimmung neu im Vorstand festzulegen. Fehlende Rückmeldungen nach Ablauf der Rückmeldefrist gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Organisation des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens obliegt der Schriftführung in Abstimmung mit der Vorsitzenden.

§ 8 Fachbereiche und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Verein nach § 8 der Satzung Fachbereiche und Arbeitsgruppen mit Vorstandsbeschluss einrichten. Fachbereiche und Arbeitsgruppen sind interne Beratungsorgane des Vereins. Ihre Mitglieder und / oder Sprecher*innen haben kein Mandat für Verhandlungen oder Absprachen mit Nicht-Vereinsmitgliedern und / oder für Erklärungen im Namen des Vereins, sofern sie nicht im Einzelfall dafür vom Vorstand ermächtigt wurden.
- (2) Fachbereiche werden für grundsätzliche und Wahlperioden-übergreifende Themen des Vereins eingerichtet. Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand konkrete Projektaufgaben, die grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Wahlperiode abgearbeitet werden sollen.



- (3) Vorsitzende und Stellvertreter von Fachbereichen bzw. Arbeitsgruppen werden aus der Reihe der FB/AG-Mitglieder gewählt. Der Vorstand ist über die Wahl zu informieren.
- (4) Über jede Sitzung (auch Telefonkonferenz) ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben und beim Schriftführer des Vereins zu hinterlegen.
- (5) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

§ 9 Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt so lange, bis der Vorstand eine neue Geschäftsordnung beschließt.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des DNGK am 8. März 2019 beschlossen und am 7.1.2020 geändert: Änderung § 8 (3) ursprünglich: Die Sprecher*innen der Fachbereiche / Arbeitsgruppen werden vom Vorstand benannt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 7.1.2020 wurde in der Vorstandssitzung vom 20.11.2020 wie folgt geändert: Änderung 3 2 (4): Ursprünglich „Der Gesamtvorstand bestellt einen Geschäftsführer“. Geändert in: „Der Gesamtvorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen“. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Köln, den 20. 11. 2020

gez. Corinna Schaefer
Vorstandsvorsitzende

gez. Günter Ollenschläger
Schriftführendes Vorstandsmitglied